Ihr gutes Recht

Rechtsanwälte und Kanzleien stellen sich vor

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser: Der Anspruch des Erben auf Rechnungslegung gegenüber dem Kontobevollmächtigten

Der Tod eines Vollmachtgebers, der einem Bekannten oder Familienangehörigen Bankvollmacht erteilt hat, führt in der Regel nicht zum Erlöschen dieser Bankvollmacht. Der Bevollmächtigte kann also grundsätzlich auch nach dem Tode des Vollmachtgebers weiter Gebrauch von der Vollmacht machen und auf dessen Konto zugreifen. In den Vollmachtsformularen der Banken ist hierzu meistens klarstellend geregelt, dass die Vollmacht auch gegenüber den Erben des verstorbenen Kontoinhabers zumindest so lange in Kraft bleibt, bis sie von einem oder mehreren Erben widerrufen wird.

Widerruft nur einer von mehreren Miterben, so erlischt sie nur dem Erben gegenüber, der den Widerruf erklärt hat. Das heisst, der Bevollmächtigte kann von der Vollmacht nur mit vorheriger Zustimmung des Widerrufenden Gebrauch machen. Für den Erben stellt sich nun – abgesehen davon, wie er den Zugriff eines Bevollmächtigten auf Nachlasskonten verhindert – oftmals die Frage, ob der Kontobevollmächtigte ordnungsgemäß gewirtschaftet, sprich, die ihm erteilte Kontovollmacht nicht missbraucht hat, um unberechtigt Gelder abzuheben und für sich selbst zu verwenden. Nicht selten finden Erben „abgeräumte" Konten im Nachlass, und müssen erstaunt feststellen, dass von dem einst statthaften Vermögen nicht mehr viel übrig geblieben ist.

Dr. Sebastian Trappe
Rechtsanwalt

In solchen Fällen empfiehlt es sich, die Bank zunächst um Mitteilung zu bitten, wem und ab wann Kontovollmacht erteilt worden ist. Der Erbe ist gegenüber der Bank uneingeschränkt auskunftsberechtigt und kann sich – ggf. gegen eine Bearbeitungsgebühr – sämtliche Informationen zu den Nachlasskonten geben lassen.

Bei einem auffälligen Vermögensschwund empfiehlt es sich zudem, Kontoauszüge anzufordern, um zu prüfen, ob auffällig hohe Kontenbewegungen festzustellen sind. Lassen sich tatsächlich auffällige Barabhebungen oder Zahlungen feststellen, hat der Erbe die Möglichkeit, von dem (ehemals) Kontobevollmächtigten zu verlangen, über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die er aufgrund der ihm erteilten Vollmacht getätigt hat, Rechnung zu legen.

Dieser Rechnungslegungsanspruch ist gerichtet auf eine Vorlage eines geordneten Verzeichnisses, das eine Gegenüberstellung der Ein- Ausnahmen und die Vorlage der zugehörigen Belege beinhaltet. Kann der Bevollmächtigte die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder nicht nachweisen, so muss er die vereinnahmten Beträge an den oder die Erben zurückzahlen. Zudem trägt der Bevollmächtigte im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Beweislast dafür, dass er die Beträge ordnungsgemäß verwendet hat. Für den Erben kann der Rechnungslegungsanspruch also ein effektives Mittel sein, um einen auffälligen Vermögensschwund aufzuklären und für den Nachlass etwaige Rückzahlungsansprüche durchzusetzen.

Der Bürger hat somit nicht selten zu dulden, gewissen Gefahren des öffentlichen Straßenverkehrs, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar hinzunehmen.

Kahlert Padberg
Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare